



## SATZUNGEN 2015

### A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

#### NAME, SITZ

#### §1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Abwasserverband Region Hallwilersee“ (nachstehend Verband oder AV Region Hallwilersee genannt) besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf §19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2007.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Seengen.

#### ZWECK

#### §2

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Sammlung und die Reinigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Dazu erstellt, saniert, betreibt, unterhält und erweitert der Verband die notwendigen Anlagen und Leitungen.

<sup>3</sup> Erstellung, Sanierung, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung.

#### MITGLIEDSCHAFT

#### §3

<sup>1</sup> Dem Verband gehören folgende Einwohnergemeinden an (nachstehend Verbandsgemeinden genannt): Beinwil am See, Birrwil, Boniswil, Fahrwangen, Meisterschwanden, Seengen, Leutwil, Hallwil und Dürrenäsch.

<sup>2</sup> Aus der luzernischen Gemeinde Niederschongau wird ein Dorfteil in die Anlagen des AV Region Hallwilersee entwässert. Niederschongau wird gegenüber dem AV Region Hallwilersee durch den Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchtal vertreten. Weder die Gemeinde Niederschongau, noch der Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchtal sind Mitglied des AV Region Hallwilersee. Im Betriebskostenteiler des AV Region Hallwilersee wird der (gemessene) Abwasseranteil von Niederschongau aufgeführt und dem Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchtal jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Anpassung der Satzungen und der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des DVI des Kantons Aargau (Departement Volkswirtschaft und Inneres).

<sup>4</sup> Neue Mitglieder kaufen sich in den Verband ein. Der Vorstand regelt die Beitrittsbedingungen.

RECHTSTRÄGER  
BETRIEBSPFLICHT

#### §4

<sup>1</sup> Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

<sup>2</sup> Der Verband ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen, Dritte zu beauftragen.

<sup>3</sup> Der Verband ist befugt, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen die sich im Eigentum von Verbandsgemeinden befinden, zu übernehmen. Zu diesem Zweck schliesst der Vorstand mit den betroffenen Gemeinden Dienstleistungsverträge ab.

EIGENTUMS-  
VERHÄLTNISSE

#### §5

<sup>1</sup> Im Eigentum des Verbandes stehen die im Übersichtsplan (Anhang 1) eingezeichneten und definierten Grundstücke, Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt).

<sup>2</sup> Der Erwerb weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile, Kanäle oder Grundstücke erfolgt durch den Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäss §9 und der Bestimmungen für die Finanzierung gemäss §17 dieser Satzungen.

<sup>3</sup> Der unter §5 Abs.1 vorstehend erwähnte Übersichtsplan (Anhang 1) ist mit den weiteren übernommenen Abwasseranlagen, Anlageteilen, Kanälen oder Grundstücken nachzuführen.

<sup>4</sup> Alle an die unter §5 Abs.1 vorstehend definierten Verbandsanlagen angeschlossenen Abwasseranlagen, Anlageteile, Kanäle oder Grundstücke, sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen.

ABGABENHOHEIT

#### §6

Anschlüsse an die Verbandsanlagen sind Sache der Verbandsgemeinden, müssen aber vorgängig durch den Vorstand des Verbandes geprüft und genehmigt werden.

## B ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTE UND PFLICHTEN

### ORGANE

#### §7

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### VORSTAND

#### §8

<sup>1</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Er ist für alle Bereiche, die in den Kompetenzrahmen des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind, zuständig

### VERTRETUNG

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde.

### WAHL MITGLIEDER

<sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde wählt durch den Gemeinderat für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode je ein Mitglied des Gemeinderats als Vorstandsmitglied und als dessen Stellvertreter und meldet diese vor Ablauf der Amtsperiode dem amtierenden Präsidenten des Verbandes.

### KONSTITUIERUNG

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Rechnungsführer und den Aktuar, wobei die beiden letzteren nicht dem Vorstand angehören müssen.

### PRÄSIDENT

<sup>5</sup> Als Präsident kann auch eine in den Verbandsgemeinden wohnhafte Person gewählt werden, die nicht einem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehört. Die betroffene Verbandsgemeinde wird dadurch nicht entbunden, einen Gemeinderat und dessen Stellvertreter - gemäss §8, Abs. 3 - als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu entsenden.

### ABLAUF AMTSPERIODE

<sup>6</sup> Bis zur konstituierenden Sitzung bleibt der bisherige Präsident im Amt.

### EINBERUFUNG

### VORSTANDSITZUNGEN

<sup>7</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

### BESCHLUSSFASSUNG, STIMMKRAFT

<sup>8</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Sofern der Präsident kein Mitglied eines Gemeinderates einer Verbandsgemeinde ist, hat er kein Stimmrecht.

<sup>9</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

<sup>10</sup> Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

### ZEICHNUNGSRECHT

<sup>11</sup> Für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder zusammen mit dem Aktuar und dem Rechnungsführer zeichnungsberechtigt.

<sup>12</sup> Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

### ENTSCHÄDIGUNG

<sup>13</sup> Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Standortgemeinde. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

<sup>14</sup> Werden Aufgaben an Dritte vergeben, so regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

AUFGABEN DES  
VORSTANDES**§9**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat alle für die Erfüllung des Zweckes des Verbandes notwendigen Beschlüsse zu fassen. Er hat insbesondere das Recht, Fachpersonen und Fachfirmen beizuziehen sowie Kommissionen einzusetzen, welche ihn bei der Verfolgung des Verbandszwecks unterstützen.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes über

- a) die Genehmigung von Projekten,
- b) Kredit-Antragsstellung an die Verbandsgemeinden,
- c) Erlass und Änderung von Reglementen,
- d) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnungen,
- e) die Erstellung des jährlichen Budgets sowie
- f) die Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden

unterstehen dem fakultativen Referendum. Dasselbe gilt für Beschlüsse, die der Vorstand selber dem Referendum unterstellt. Diese Beschlüsse werden im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht (Hinweis: Die Publikation im Amtsblatt erfolgt nur noch elektronisch).

<sup>3</sup> 10% der Stimmberechtigten der Gesamtheit der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden können innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Vorstandsbeschlüsse, die dem Referendum unterstehen, verlangen.

<sup>4</sup> Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich an entsprechenden Organisationen (Regionalverbände, usw.).

## KONTROLLSTELLE

**§10**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

## EXTERNE REVISION

<sup>2</sup> Der Verband hat die durch die Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz jährlich und gemäss aktuellem Harmonisierungsmodell des Kantons (HRM), durch eine externe Revisionsstelle (Revisionsexperte) ordentlich prüfen zu lassen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Kontrollstelle und dem Vorstand.

## MITGLIEDER

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen die Mitglieder der Kontrollstelle.

## EINSCHRÄNKUNG

<sup>5</sup> Falls eine Verbandsgemeinde mit dem Mandat der Rechnungsführung beauftragt ist, kann diese Verbandsgemeinde nicht gleichzeitig in der Kontrollstelle vertreten sein.

AKTUARIAT  
RECHNUNGSFÜHRUNG**§11**

<sup>1</sup> Der Aktuar führt das Sekretariat des Verbandes.

<sup>2</sup> Der mit der Rechnungsführung Beauftragte führt die Verbandsrechnung in Anlehnung an die kantonalen Vorschriften betreffend das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden.

<sup>3</sup> Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

<sup>4</sup> Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

## C VERBANDSANLAGEN

### ERWEITERUNG

#### §12

<sup>1</sup> Spätere Erweiterungs-, Werterhaltungs- und Umbaumaassnahmen an den Verbandsanlagen erfolgen aufgrund vom Vorstand beschlossenen und von den kantonalen Instanzen genehmigten Projekten.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen ihre Anteile an den Anlagekosten nach Massgabe des zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung gültigen Betriebskostenverteilers.

### BETRIEB

#### §13

<sup>1</sup> Die Anlagen des Verbandes sind gemäss Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fach- und vorschriftgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Abwässer sind den Verbandsanlagen entsprechend den aktuellsten, gültigen Vorschriften und Gesetzen über die gemeinde- und verbandseigenen Kanalnetze zuzuleiten.

<sup>3</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind gesetzeskonform zu entsorgen.

### PFLICHTEN DER VERBANDSGEMEINDEN

#### §14

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden verpflichten sich auf ihrem Gemeindegebiet die GEP-Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften umzusetzen und unterstützen den Verband bei der Umsetzung des Verbands-GEP.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Bedingungen und Auflagen des Vorstands (z.B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Für direkte Schmutzwasseranschlüsse an die Verbandsanlagen gilt sinngemäss das Kanalisationsreglement der betreffenden Gemeinde. Die reglementarischen Beiträge werden von den Gemeinden erhoben.

<sup>5</sup> Schmutzwasseranschlüsse von Liegenschaften oder Dorfteilen ausserhalb des Verbandsgebietes an die Verbandsanlagen und die an den Abwasserverband zu entrichtenden Entschädigungen sind vertraglich zu regeln.

<sup>6</sup> Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen keine Regelungen enthalten, die den vom Verband kompetenzgemäss erlassenen Vorschriften widersprechen.

ÜBERPRÜFUNG DER  
ANGESCHLOSSENEN  
ANLAGEN

### §15

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

HAFTUNG

### §16

<sup>1</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (Art. 52 GSchG).

<sup>2</sup> Der Verband schliesst für seine Anlagen und Personal die entsprechenden Versicherungen ab.

## D FINANZIERUNG

BESCHAFFUNG DER  
FINANZIELLEN MITTEL

### §17

<sup>1</sup> Die Beiträge der Verbandsgemeinden an den Verband sind wie folgt geregelt.

<sup>2</sup> Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel und führt eine eigene Rechnung, Termin-, Budget- und Finanzplanung.

<sup>3</sup> Für Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsperioden erstrecken, oder nicht zu Lasten der laufenden Betriebsrechnung gedeckt werden können, beschliesst der Vorstand die Beantragung eines Verpflichtungskredits, um die entsprechende Finanzierung durch die Verbandsgemeinden sicherzustellen. Für einen solchen Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden notwendig.

DRINGENDE AUSGABEN

<sup>4</sup> Ausgaben, für welche im Budget kein oder kein ausreichender Zahlungskredit bewilligt ist und deren Dringlichkeit keinen Aufschub zulässt, kann der Vorstand mit Zweidrittels-Mehrheit aller Verbandsgemeinden beschliessen. Diese Ausgaben unterliegen nicht einer Kreditbewilligung durch die Legislative der Verbandsgemeinden. Die Zustimmung kann bei abwesenden Vorstandsmitgliedern auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

BILANZIERUNG

<sup>5</sup> Die Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten erfolgt durch die Verbandsgemeinden. Die Investitionen werden im Rahmen der geleisteten Investitionsanteile unter den Aktiven der Verbandsgemeinden bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen nach dem aktuellen Harmonisierungsmodell des Kantons und werden bei den Verbandsgemeinden vorgenommen.

EINZUG

<sup>6</sup> Der Vorstand stellt den Verbandsgemeinden und dem Gemeindeverband Abwasserreinigung Hitzkirchtal bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres das rechtskräftige Budget des AV Region Hallwilersee für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten, sowie allfällige Kreditbegehren zu.

<sup>7</sup> Der Vorstand beschliesst die Zahlungstermine der Gemeindeanteile.

## VERTEILSCHLÜSSEL

**§18**

<sup>1</sup> Die Ermittlung der Kosten-Anteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert, das periodisch auf die jeweilig geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen durch den Vorstand anzupassen und gegebenenfalls zu überarbeiten ist.

<sup>2</sup> Die Kosten des Betriebes, der Wartung und des Unterhalts von Abwasseranlagen (Regenbecken, Pumpwerke etc.), die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen

## KOMPETENZEN

**§19**

Der Vorstand regelt die finanziellen Kompetenzen für die Organe und allfällige weitere beigezogene Personen in einem separaten Reglement, das periodisch den aktuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden kann.

**E SCHLUSSBESTIMMUNGEN**VERBINDLICHKEITEN  
DES VERBANDES**§20**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss §18 Abs.1 vorstehend.

INITIATIVE, ANTRAGS-  
UND AUSKUNFTSRECHT**§21**

<sup>1</sup> 10 % der Stimmberechtigten der Gesamtheit der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Stimmt der Vorstand dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt er ein gültiges Initiativbegehren ab, hat er dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

<sup>2</sup> Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

<sup>3</sup> Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

AUF SICHT  
BESCHWERDE**§22**

<sup>1</sup> Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umwelt des Departements BVU des Kantons Aargau. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Zustellung bzw. Bekanntgabe Beschwerde bei der zuständigen Behörde geführt werden.

<sup>3</sup> Das eidgenössische und das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

## AUSTRITT

**§23**

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und zwar nur aus wichtigen Gründen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

## AUFLÖSUNG

**§24**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von §82 Abs.3 GG die Liquidation durch.

## ÄNDERUNG

**§25**

Die Satzungen können auf Antrag einer Verbandsgemeinde oder des Vorstandes mit Beschluss von zwei Dritteln der Legislativen der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen muss der Regierungsrat genehmigen.

## INKRAFTTRETEN

**§26**

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft.

<sup>2</sup> Die Satzungen des Abwasserverbandes Region Hallwilersee vom 24. August 2000 sind mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungen aufgehoben.

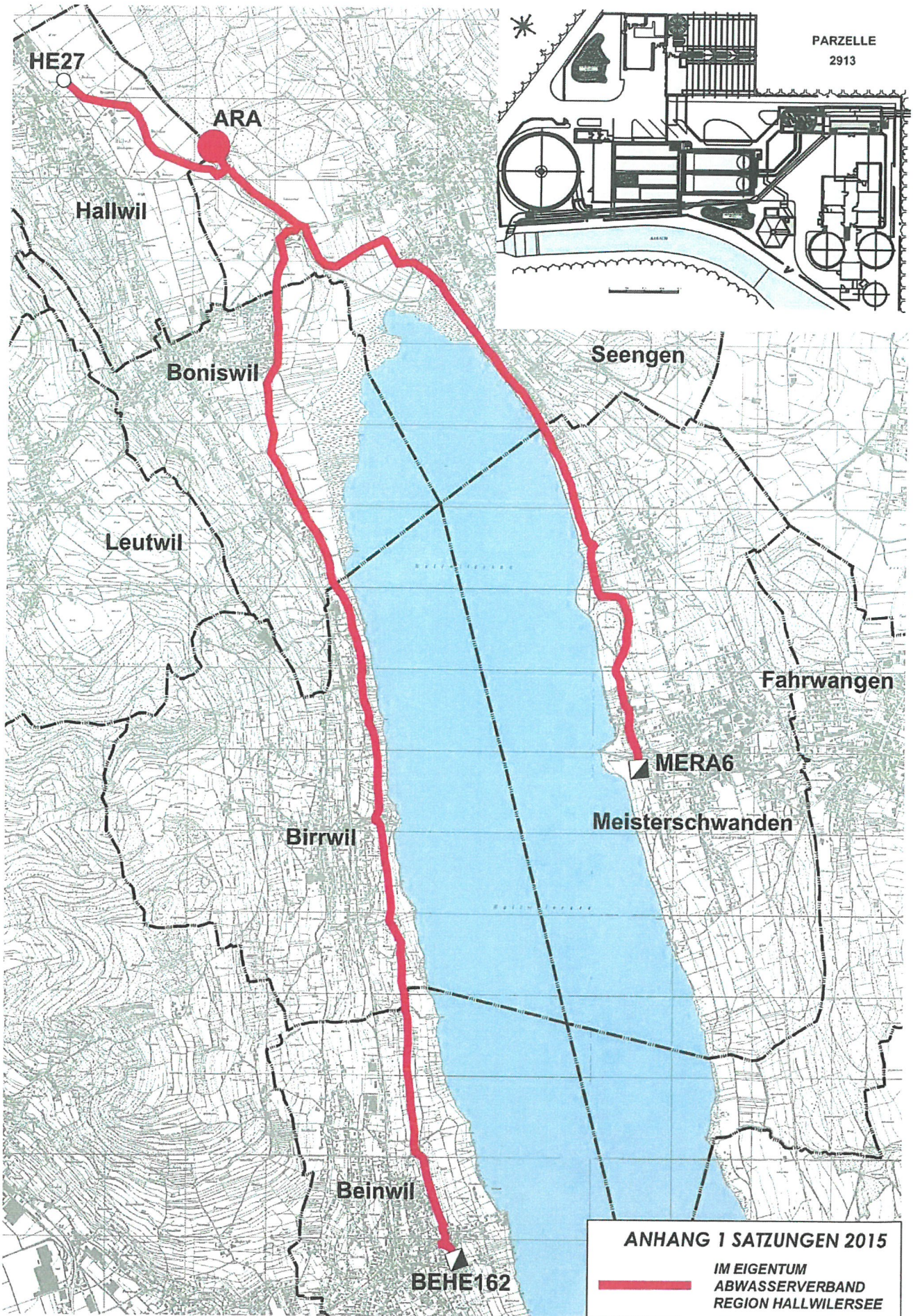
Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von:

Beinwil am See	am	19. Juni 2015
Birrwil	am	12. Juni 2015
Boniswil	am	27. Mai 2015
Dürrenäsch	am	26. Juni 2015
Fahrwangen	am	12. Juni 2015
Hallwil	am	12. Juni 2015
Leutwil	am	12. Juni 2015
Meisterschwanden	am	18. Juni 2015
Seengen	am	12. Juni 2015

Mit Ermächtigung des Regierungsrats des Kantons Aargau,

Aarau am 26. Oktober 2015





**ANHANG 1 SATZUNGEN 2015**  
IM EIGENTUM  
ABWASSERVERBAND  
REGION HALLWILERSEE